

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Angebote und Verträge im Rahmen laufender und künftiger Geschäftsverbindungen der Materialprüfanstalt, auch in Zusammenhang mit zukünftig erfolgenden Anschlussaufträgen des Auftraggebers.

Für das Zustandekommen des Vertragsabschlusses bedürfen ergänzende oder hiervon abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sowie widersprechende Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers zu ihrer Gültigkeit in jedem Einzelfall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Materialprüfanstalt.

1 Vertragsabschluss

1.1 Der Abschluss eines Vertrages zwischen der Materialprüfanstalt und dem Auftraggeber erfolgt mit der Auftragserteilung, Bestellung usw. durch den Auftraggeber auf der Grundlage des von der Materialprüfanstalt unterbreiteten Angebotes.

1.2 Das Angebot beschreibt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, Inhalt und Umfang der Arbeiten, den Bearbeitungszeitraum sowie das Prüf- und Entwicklungsziel.

2 Vergütung

2.1 Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.2 Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum ohne Abzug direkt an die Materialprüfanstalt zu leisten. Etwaige Bankgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.3 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.4 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind in jedem Fall ausgeschlossen.

2.5 Die Materialprüfanstalt ist berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen. Die Zinsen sind höher oder niedriger festzusetzen, sofern von der Materialprüfanstalt eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder vom Auftraggeber eine geringere Belastung nachgewiesen wird.

3 Prüf- und Entwicklungsergebnis

3.1 Das Prüf- bzw. Entwicklungsergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Vorhabens gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt.

4 Lieferung, Versand

4.1 Die von der Materialprüfanstalt angegebenen Bearbeitungs- und Lieferfristen beginnen mit dem jeweiligen Auftragsingang, jedoch nicht vor Eingang etwaiger vereinbarter Anzahlungen bzw. vor Herbeiführung der von seiten des Auftraggebers zu erfüllenden Voraussetzungen, wie z. B. die Beibringung von Unterlagen, Bereitstellung von Prüfstoffen usw.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs von Anlagen geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versand die Materialprüfanstalt verlassen hat, und zwar unabhängig davon, ob Versendung vom Erfüllungsort erfolgt und wer die

Frachtkosten trägt. Ist die Anlage versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die die Materialprüfanstalt nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

4.3 Wird der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Auftraggebers verzögert, so lagert die Anlage auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Auch in diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

5 Leistungsstörungen

5.1 Die angegebenen Lieferzeiten gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Betriebsstörungen durch Arbeitskämpfe oder sonstige ungewöhnliche Umstände wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, ungünstige Witterungsverhältnisse usw., gleichviel ob bei der Materialprüfanstalt oder deren Zulieferern eingetreten, befreien die Materialprüfanstalt für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt von der Lieferpflicht.

5.2 Im übrigen berechtigen Leistungsstörungen den Auftraggeber, statt des Rücktritts vom Vertrag unter den Haftungsvoraussetzungen nach Ziffer 8 Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle des Verzugs setzt die Geltendmachung dieser Rechte den erfolglosen Ablauf einer der Materialprüfanstalt gesetzten angemessenen Nachfrist voraus.

5.3 Sobald die Materialprüfanstalt erkennt, dass der vorgesehene Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, wird sie dies sowie die daraus sich ergebende angemessene Verlängerung dieses Zeitraums dem Auftraggeber - unter Darlegung der Gründe - mitteilen.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferten Anlagen bleiben bis zur vollständigen Tilgung der Vergütungsforderung samt allen Nebenforderungen sowie sämtlicher weiteren Forderungen, die der Materialprüfanstalt aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem Auftraggeber jetzt und künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen, im Eigentum der Materialprüfanstalt (Vorbehaltsware).

6.2 Auf Verlangen des Auftraggebers ist die Materialprüfanstalt verpflichtet, die ihr nach vorstehender Regelung zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl soweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

7 Gewährleistung

7.1 Die Materialprüfanstalt gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das tatsächliche Erreichen eines bestimmten Prüfergebnisses bzw. Entwicklungszieles.

7.2 Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, leistet die Materialprüfanstalt in der Weise Gewähr, dass nach Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils der Vergütung der Mangel im Wege der Nachbesserung behoben wird. Solange die Materialprüfanstalt ihrer Verpflichtung zur Mängelbesehung nachkommt, kann der Auftraggeber keine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt.

8 Haftung

8.1 Die Materialprüfanstalt haftet
- bei eigenem groben Verschulden und dem leitender Bediensteter in voller Schadenshöhe, außerdem
- dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und
- außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, die Materialprüfanstalt kann sich kraft Handelsbrauchs davon freizeichnen,
- der Höhe nach in den letzten bei den Fällen auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Materialprüfanstalt von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Falle uneingeschränkter oder eingeschränkter Weiterverwendung von Prüf- und Entwicklungsergebnissen freizustellen.

9 Verjährung

9.1 Die Verjährungsfrist von 6 Monaten für Gewährleistungsansprüche findet auf sämtliche dem Auftraggeber etwa gegen die Materialprüfanstalt zustehenden Ansprüche - mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung - entsprechende Anwendung.

10 Geheimhaltung

10.1 Die Materialprüfanstalt und der Auftraggeber werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung die Materialprüfanstalt oder der Auftraggeber schriftlich verzichtet haben.

11 Veröffentlichung, Werbung

11.1 Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit der Materialprüfanstalt berechtigt, die Prüf- bzw. Entwicklungsergebnisse unter Nennung des Urhebers zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z.B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden.

11.2 Veröffentlichungen der Materialprüfanstalt, die den Anwendungszweck betreffen und für die der Auftraggeber gemäß Ziffer 3.1 ausschließlich Rechte beansprucht, werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen, Urkunds- und Wechselklagen sowie für sämtliche sich darüber hinaus zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Hannover.

12.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Materialprüfanstalt und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder einzelne Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.